

Fonds:	EFRE	Prüfpfadbogen
Aktion	12.03dsz05.08.0	NGA-Breitbandausbau in Gewerbe- und Kumulationsgebieten
Inkraftsetzung	Gültig ab: 09.04.2015 (Genehmigung durch BA, Datum der Inkraftsetzung durch die EU-VB)	

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Aktions- und Prüfpfadbogen bezieht:

- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (von der EU KOM genehmigt am 15.06.2015)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation Access – Breitbandausbaus in Sachsen-Anhalt, vom 27.10.2015 (auf Grundlage der genehmigten NGA-Rahmenregelung des Bundes)
- Grundsätze für den Einsatz zertifizierter Breitbandberatungsunternehmen im Rahmen der Umsetzung des Next Generation Access (NGA)-Breitbandausbaus in Sachsen-Anhalt, vom 27.10.2015

Alle Richtlinien sind auf dem Bundesportal unter www.breitbandausschreibungen.de und auf dem Landesportal des Landes Sachsen-Anhalt unter www.breitband.sachsen-anhalt.de veröffentlicht.

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	StK	Staatskanzlei
Referat	46	„Verbesserung der Breitbandversorgung in Sachsen-Anhalt, Digitalisierungsprojekte“

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung; von der EU KOM genehmigt am 15.06.2015

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation Access – Breitbandausbaus in Sachsen-Anhalt vom 27.10.2015; auf Grundlage der durch die EU KOM genehmigte NGA-Rahmenregelung des Bundes (s. o.)

Notifizierung erforderlich:

X liegt vor: Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Eine flächendeckende Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen ist ein bedeutender Standortfaktor. Sie dient der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt mit Informations-, Medien-, eGovernment- und anderen Angeboten und ist für den weiteren Aufbau einer selbsttragenden Wirtschaftsstruktur unverzichtbar.

Von diesem Anspruch ist das Land allerdings weit entfernt. Sachsen-Anhalt gehört zu den mit schnellen Internetverbindungen am schlechtesten ausgestatteten Bundesländern. Nur gut 40 Prozent der Unternehmen und Privathaushalte verfügt über Anschlüsse mit einer Downloadgeschwindigkeit von 50 Mbit/s oder mehr. Es ist nicht zu erwarten, dass die Quote durch marktgetriebenen Ausbau in den nächsten Jahren nennenswert steigt.

In Umfragen verweisen viele Unternehmen auf die Bedeutung des Standortfaktors „schnelles Internet“ und mahnen Verbesserungen an. In der Unternehmensbefragung der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern „Standortzufriedenheit in Sachsen-Anhalt“ aus dem Jahr 2014 ist die Breitbandanbindung zuletzt als wichtigster Standortfaktor für Unternehmen genannt.

Aus gleichstellungspolitischer Perspektive ist zu konstatieren, dass Männer und Frauen von der mäßigen Ausgangssituation in gleicher Weise (negativ) betroffen sind. Sowohl Unternehmerinnen und Unternehmer, Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Privatpersonen sehen sich Restriktionen in ihren beruflichen und sonstigen Tätigkeiten ausgesetzt, wenn sie nicht über schnelle Internetverbindungen verfügen.

Der Handlungsbedarf ist also offensichtlich, die Intervention durch den EFRE dringend geboten.

Spezifische Förderziele

Stärkung des endogenen Potenzials in Gewerbe- und Kumulationsgebieten: Bau und Bereitstellung von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen mit positiven externen Effekten

Welche Ziele verfolgt die Aktion (qualitativ, quantitativ):

- Verbesserung der Standortbedingungen von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU)
- Verbesserung der Anbindung und Versorgung von Gewerbegebieten mit NGA-Netzen mit symmetrischen Übertragungsraten
- Verbesserung der Standortbedingungen für Freiberuflerinnen und Freiberufler und Selbstständige sowie Verbesserung für Privathaushalte mit dem Ziel einer verstärkten Teilhabe an netzbasierten Diensten (auch eCommerce)
- Verbesserung der Standortqualität in städtischen Wirtschaftsräumen

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.

ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung

entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Anbindung an schnelles Internet ermöglicht alternierende Telearbeit und mobiles Arbeiten. Dies erleichtert nicht nur Frauen die Vereinbarkeit von Beruf und Karriere, sondern birgt die Chance, klassische Rollenverteilungen in der Familie aufzulösen.

zu c) Chancengleichheit, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

Ein Zugang zu einer NGA-Breitbandinfrastruktur erhöht die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund signifikant.

Fördergegenstände / Förderinstrumente

- Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke eines privaten Telekommunikationsunternehmens
- Förderung der Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel
- Förderung der Ausführung von Tiefbaumaßnahmen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen
- Förderung der Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitigen geplanten Erdarbeiten
- Förderung von Planungsleistungen sowie von Machbarkeitsuntersuchungen

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl (Genehmigung durch BA: 09.04.2015)

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Gebiete mit weniger als fünf Unternehmen im Sinne von §2 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes
- Gebiete, die bereits mit NGA versorgt sind
- diejenigen Teilgebiete der zu erschließenden Gewerbe- und Kumulationsgebiete, in denen in den nächsten drei Jahren ein NGA-Netz ohne Einsatz von Fördermitteln errichtet wird

Gewerbe- und Kumulationsgebiete, in denen in den Jahren 2009 bis 2013 mit Hilfe von staatlicher Förderung kabelgebundene Zugangsnetze der Grundversorgung errichtet wurden. Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen eines Antragsverfahrens.

Auswahlkriterien:

- Erbringung des Nachweises, dass kein Netzbetreiber innerhalb der nächsten Jahre im betreffenden Gebiet einen NGA-Netzausbau vornimmt (30 Punkte)
- Grad der Unterversorgung und Bedarfe der unterversorgten Unternehmen, nachzuweisen anhand des Breitbandatlases des Landes (zwischen 30 Punkten (erheblich unterversorgt) und 50 Punkten (standortgefährdend unterversorgt))
- Anzahl von zu erwartenden KMU-Breitbandanschlüssen mit Übertragungsraten von 50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit für KMU je Ortsteil/Stadtteil (zwischen 30 Punkten (fünf KMU) und 50 Punkten (25 und mehr KMU))
- Technologie des NGA-Netzausbau (zwischen 30 Punkten (ausschließlich asymmetrische Verbindungen) und 50 Punkten (flächendeckend symmetrische Verbindungen))
- Bei Überschreiten der Grenze von 130 Punkten kann ein Antrag bewilligt werden
- Die Punktevergabe erfolgt alle sechs bis acht Wochen im Steuerungskreis Breitband des Landes, anschließend erfolgt eine Empfehlung an die Bewilligungsbehörde

6. Förderfähige Ausgaben

Die förderfähigen Ausgaben im Falle der Breitbandförderung sind in der Richtlinie (siehe oben) festgelegt. In der Regel handelt es sich bei den förderfähigen Ausgaben um Investitionskosten, denen Einnahmen gegenüber zu stellen sind.

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstellen), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2 und 3 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

10. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor

liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung

Anteilfinanzierung

Fehlbedarfsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3 ff. VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu gewährleisten.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

 1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden, Verbandsgemeinden (unter Voraussetzung des § 90 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt), Landkreise und Zweckverbände. Gemeinsame Anträge mehrerer Zuwendungsempfänger sind zulässig

 2. Beratung und Antragsvorprüfung:
(Einrichtung/Behörde)

Staatskanzlei (StK), Referat 46
 Zertifizierte Breitbandberatungsunternehmen
 Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Abteilung Öffentliche Kunden/ Verwendungsnachweis Zentrum (nachfolgend: IB)
 Domplatz 12, 39104 Magdeburg

Beratung:

Beratung der Antragsteller zu Fördervoraussetzungen, Förderverfahren und Förderrichtlinien

Beratung und Begleitung der Antragsteller in den ersten Schritten des Verfahrens, d. h. Durchführung und Veröffentlichung der Marktconsultation in Abstimmung mit dem Antragsteller

Begleitung und Unterstützung bei der Vorbereitung und Veröffentlichung weiterer Verfahrensschritte, wie Ausschreibungen, Ergebnisse von Ausschreibungen

Allgemeine Überwachung und Steuerung des Fördervollzugs sowie Abstimmung zur Abgrenzung zum ELER

Erarbeitung von Förderleitfäden

Dokumentation auf dem Breitbandportal des Landes Sachsen-Anhalt

- **Zertifizierte Breitbandberatungsunternehmen:**

Beratung der Antragsteller zu Fördervoraussetzungen, Förderverfahren und Förderrichtlinien

Begleitung und Beratung der Antragsteller in den einzelnen Verfahrensschritten, u. a. Begleitung der Vergabe, Auswertung der technischen Angebote der Netzbetreiber, Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Antragsteller auf Grundlage der Auswertungen

Beratung der Antragsteller bei der Erarbeitung der Förderanträge inkl. einzureichenden Unterlagen; Technische Vor-Ort-Kontrollen nach Abschluss der

Ausbaumaßnahme und Anfertigung von Messprotokollen zur Überprüfung der Erreichung des Förderziels (auch gemeinsam mit der Bewilligungsbehörde)

IB:

Information zu Förderverfahren und Fördervoraussetzungen sowie Hinweise und Erläuterungen zu den Anträgen und einzureichenden Unterlagen, sofern vom Antragsteller gewünscht (Antragsvorbereitung)

Form der Antragstellung: Die Beantragung erfolgt mittels standardisiertem Antragsvordruck und entscheidungsbegründenden Unterlagen

Antragannahmende Stelle: IB

3. Zulässigkeitsprüfung IB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung: Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen, auf Einhaltung formaler Anforderungen und Plausibilität (Antragsberechtigung/Zulässigkeit gemäß der Richtlinie und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf grundsätzliche Förderwürdigkeit.

Sofern erforderlich, Einholung von Stellungnahmen bzw. Gutachten externer Stellen

ggf. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn prüfen und erteilen

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung: IB

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Erlasse etc.).

Auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrags und des ggf. vorliegenden Votums bzw. der fachlichen Stellungnahmen wird eine Entscheidungsvorlage (inkl. Checkliste Antragsprüfung) zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

Stellungnahme/Votum Dritter:

ggf. Einholung von fachlichen Stellungnahmen und Gutachten

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:

IB

Bewilligende Stelle:

IB; aufgrund Vollmacht der StK

Art der Bewilligung:

Zuwendungsbescheid

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Kompetenzgerechte Genehmigung der Entscheidungsvorlage lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

Auf Grundlage der Entscheidungsvorlage wird der Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid aufgrund Vollmacht der StK erstellt. Entscheidungsvorlage und Bescheid werden im „Vier-Augen-Prinzip“ unterzeichnet.

Information des Begünstigten, des Vertragspartners:

Übersendung des Zuwendungsbescheides einschließlich entsprechender Anlagen per Post, Kopie an die StK, Referat 46

6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert. IB

Datenbank:

efREporter3 / Webservice

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung:

IB

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

Mittelabruf durch Begünstigten: Formblatt „Auszahlungsantrag“ sowie die dazugehörigen Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise im Original.

Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos

Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (z.B. Widerruf, Rücknahmebescheid)

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Anlagen) ein.

Die IB prüft den „Auszahlungsantrag“ auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Bewilligung, die Bestandskraft des Bescheides (bei Zuwendungen) und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Nebenbestimmungen, Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a. auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen). Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB dokumentiert sowie der darauf entfallende Auszahlungsbetrag ermittelt

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Die Prüfung erfolgt im „Vier-Augen-Prinzip“.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

IB

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB erstellt und dokumentiert.

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Zahlungsbetrag kompetenzgerecht ausgezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB durchgeführt. Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im „Vier-Augen-Prinzip“.

Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.

Kompetenzregelungen gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

zahlende oder annehmende Stelle:

IB

Zahlungsweise

Auszahlung: Überweisung an den Begünstigten

Rückzahlung: Überweisung durch den Begünstigten

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert. IB

Datenbank:

efREporter3 / WebServices

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: IB

Arbeitsweise:

Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die ausgabenbestätigende Stelle im Benehmen mit dem StK, Ref. 46 die Daten. Auf dieser Grundlage erteilt die ausgabenbestätigende Stelle die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

 1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung:

IB; ggf. begleitet vom zertifizierten Breitbandberatungsunternehmen

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Vor-Ort-Überprüfungen und eine ggf. durchzuführende Risikoanalyse von einzelnen Vorhaben bei nicht vollständiger Prüfung erfolgen auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Vor-Ort-Überprüfung.

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einer Entscheidungsvorlage festgehalten.

Das „Vier-Augen-Prinzip“ wird eingehalten.

 2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

IB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Begünstigter reicht Formular Zwischenverwendungsnachweis bzw. Formular Verwendungsnachweis/Schlussbericht ein.

Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises bzw. des abschließenden Verwendungsnachweises/Schlussbericht (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen, Prüfung des

zahlenmäßigen Nachweises ggf. auf Förderfähigkeit und fristgerechte Verwendung, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.).

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen kann verzichtet werden, wenn die Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen vorgelegen haben und geprüft wurden.

Erstellung eines Prüfberichtes und kompetenzgerechte Genehmigung mit EDV-seitiger Dokumentation des Ergebnisses.

Die Prüfung erfolgt im „Vier-Augen-Prinzip“ entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Regio
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:

IB ggü. Begünstigten

StK, Referat 46: ggü. externen Prüfstellen

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:

IB:

Erarbeitung von vorhabensbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigtem.

Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid erstellt.

Bei VN-Prüfung: Es wird ein abschließender Bescheid (ggf. Teilwiderruf, Widerruf bzw. Rücknah-

me) zur Entlastung erstellt.

Der erstellte Bescheid wird auf dem Postweg an den Begünstigten übersandt

Zurückgeforderte Beträge, einschließlich Zinsforderungen werden von der IB dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.

Die Erstellung der Bescheide erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden den Regelungen der schriftlich fixierten Ordnung IB.

StK, Referat 46:

Reaktionen auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen)

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert. IB

Datenbank:

efREporter3 / WebServices

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht

IB, Begünstigter

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

IB: Förderakte, Archiv

Begünstigter: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid festgelegte Unterlagen